



HESSISCHER LANDTAG

29. 05. 2000

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschul-
gesetzes**

Drucksache 15/1076

- A. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des redaktionell korrigierten Änderungsantrags Drucks. 15/1302 sowie der folgenden weiteren Änderung – die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigelegt – in zweiter Lesung anzunehmen:

Die Nr. 51 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"Die §§ 61 bis 67 werden aufgehoben."

- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst in der 32. Plenarsitzung am 15. März 2000 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. März 2000 beraten und beschlossen, eine ganztägige öffentliche Anhörung durchzuführen. Insgesamt gingen 53 schriftliche Stellungnahmen ein. An der Anhörung am 8. Mai 2000 beteiligten sich fünf Sachverständige und 36 Anzuhörende.

Am 25. Mai 2000 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten und dabei mündliche Änderungsanträge der Fraktion der SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit unterschiedlichen Stimmenverhältnissen abgelehnt. Anschließend hat der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und F.D.P. gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 25. Mai 2000

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:
Frank-Peter Kaufmann

Anlage

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 4a Frauenförderung
- § 5 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 6 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 7 Mitglieder und Angehörige
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 10 Beschlüsse
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Zusammensetzung der Gremien

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studienreform
- § 17 Studienberatung
- § 18 Studienvorbereitung ausländischer Studierender
- § 19 Studiengänge
- § 20 Weiterbildung
- § 21 Verwendung von Tieren
- § 22 Hochschulprüfungen
- § 23 Regelstudienzeit
- § 24 Prüfungsordnungen
- § 25 Studienordnungen
- § 26 Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots
- § 27 Hochschulgrade
- § 28 Führung ausländischer Grade
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Promotion
- § 31 Habilitation
- § 32 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

- § 33 Aufgaben der Forschung
- § 34 Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
- § 35 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 36 Forschungsförderung

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

- § 37 Satzungsrecht
- § 38 Senat
- § 39 Ausschüsse und Kommissionen
- § 40 Wahlversammlung
- § 41 Präsidium
- § 41a Erweitertes Präsidium
- § 42 Präsidentin oder Präsident
- § 43 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 44 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 45 Kanzlerin oder Kanzler
- § 46 Hochschulrat
- § 47 Fachbereich
- § 48 Fachbereichsrat
- § 49 Dekanat
- § 50 Dekanin oder Dekan
- § 51 Fachbereichsausschüsse und -kommissionen
- § 52 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 53 Lehrerausbildung
- § 54 Informationsmanagement

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 55 Fachbereich Medizin
- § 56 Fachbereichsrat Medizin
- § 57 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 58 Ethikkommission
- § 59 Medizinische Zentren
- § 60 Lehrkrankenhäuser

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 68 Hochschulzugang
- § 69 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 70 Teilzeitstudium
- § 71 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 72 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 73 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 74 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 75 Professorinnen und Professoren
- § 76 Einstellungsvoraussetzungen
- § 77 Berufungsverfahren
- § 78 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 79 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 80 Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 81 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 82 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 83 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 83a Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 84 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 85 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 86 Lehrverpflichtung
- § 86a Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 87 Lehrbeauftragte
- § 88 Honorarprofessorinnen und -professoren

- § 89 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 90 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 91 Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 92 Finanzwesen
- § 93 Vermögensverwaltung
- § 94 Verteilung der Mittel
- § 95 Berichtspflicht, Qualitätssicherung
- § 96 Aufsicht
- § 97 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 98 Studentenschaft
- § 99 Aufgaben der Studentenschaft
- § 100 Organe der Studentenschaft
- § 101 Fachschaften
- § 102 Haushalt
- § 103 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

- § 104 Genehmigungen
- § 105 Anerkennung
- § 106 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 107 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 108 Staatliche Finanzhilfe
- § 108a Andere Bildungseinrichtungen
- § 109 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 111 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 112 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule -
- § 113 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 114 Neuwahlen
- § 115 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 116 Gebührenfreiheit
- § 117 Ministerium
- § 117a Aufhebung von Medizin-Bestimmungen
- § 118 Außer-Kraft-Treten"

1a. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die Landesregierung kann einer Hochschule des Landes auch eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform geben.

(2) Die Hochschulen haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führen eigene Siegel."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat."

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungseinrichtungen zusammen."

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer in die berufliche Praxis. Insbesondere zu diesem Zweck können sie sich mit Zustimmung des Ministeriums auch privatrechtlicher Formen bedienen; die Prüfungsrechte nach §§ 65 und 92 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Sie unterstützen die Absolventinnen und Absolventen bei der Existenzgründung."

f) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

"(8) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen regelmäßig bewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Das Präsidium regelt durch Satzung, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden können."

g) Der bisherige Abs. 9 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Fachhochschule vermittelt eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung; Ziel der

Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis."

- b) Abs. 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

4. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a
Frauenförderung

- (1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (2) Bei Auswahlentscheidungen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauenbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen.
- (4) Die Frauenbeauftragte ist über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirkt darauf hin, dass die Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Frauenförderung nach Abs. 1 beachtet.
- (5) Im Übrigen findet das Gleichberechtigungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 der Senat entscheidet und der Frauenförderplan von der Hochschule aufgestellt wird."

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz, Verwaltung des der Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögens, der Hochschule übertragene Bauangelegenheiten,"
- b) Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbe-

reichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

8. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in Senat und Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben."

10. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Vorbereitung der Wahlen zur Wahlversammlung, zum Senat und zu den Fachbereichsräten, der Studentenschaft und der Fachschaften führt die Kanzlerin oder der Kanzler Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen."

11. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er entscheidet, für welche Hochschule Studienkollegs eingerichtet werden, und beschließt die Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Hochschulen."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Grundständige Studiengänge sollen auch die Möglichkeit eröffnen, neben einer teilweisen Ausübung eines Berufs oder der Betreuung von Angehörigen einen Hochschulabschluss zu erlangen."

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Universitäten eröffnen entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen gleicher und verwandter Fachhochschulstudiengänge die Möglichkeit, durch ein erfolgreiches mit einer Prüfung abschließendes Studium von zwei Semestern das

Diplom oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss in ihrem Fach zu erwerben."

- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Absolventinnen und Absolventen eines akkreditierten Master- oder eines vergleichbaren Studiengangs sollen ohne Qualifikationsstudium zur Promotion zugelassen werden."

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

13. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für den Besuch weiterbildender Studien sind insgesamt kostendeckend Entgelte zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden."

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von toten Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt."

- b) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden."

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

- b) In Abs. 6 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

"Für die Prüfungsorganisation ist das Dekanat verantwortlich. Es beaufsichtigt die Prüfungsämter und -ausschüsse bei der Festlegung der Meldefristen für die Prüfung, der Rücktrittsfristen, der Prüfungstermine und der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden."

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Sie kann die Anforderungen festlegen, die an die Fremdsprachenkenntnisse und Beherrschung der Informations- und Kommunikationstechnik zu stellen sind."

- b) In Abs. 4 werden die Worte "der Studienausschuss" durch die Worte "das Dekanat" ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Das Dekanat regelt die Einzelheiten des Betreuungsangebots, ordnet die Studierenden den Mentorinnen und Mentoren zu und sorgt für die Durchführung des Betreuungsangebots; es berichtet dem Präsidium über Ausgestaltung und Durchführung der Mentorentätigkeit."

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

18. § 27 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

19. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Zulassung kann von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen am Fachbereich abhängig gemacht werden."

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Worte "Leitung der Hochschule" werden durch die Worte "Präsidentin oder der Präsident" ersetzt.

21. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33
Aufgaben der Forschung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind frei, Gegenstand und Methode der Forschung zu bestimmen.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein, einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ergeben können.

(3) Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bil-

derung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Künstlerinnen und Künstler, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Kunstausübung entsprechend.“

22. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Beirat" durch das Wort "Hochschulrat" ersetzt.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Nebentätigkeiten" gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "der Leitung der Hochschule" durch die Worte "dem Präsidium" ersetzt.
- c) Die Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Abs. 1 bis 4 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend."

24. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36 Forschungsförderung

(1) Zur Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Publikationen, des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und ausgewählter Forschungs- und künstlerischer Projekte können die Hochschulen Reinerlöse aus ihren Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Personal-, Sachmitteln und Einrichtungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten verwenden.

(2) Die Hochschulen können ihre Mitglieder bei der Anmeldung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten unterstützen, wenn sie an den Reinerlösen beteiligt werden."

25. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37 Satzungsrecht

(1) Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Grundordnung. Die Grundordnung kann die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen und weiterentwickeln. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es soll unterschieden werden zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie zwischen operativen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierfür sollen getrennte Zuständigkeiten begründet werden.
2. Personen mit Leitungsfunktionen soll Verantwortung unmittelbar zurechenbar sein.

3. Leitungsfunktionen sollen unter Mitwirkung der nächst höheren Ebene übertragen werden (doppelte Legitimation).

(2) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel). Die Grundsätze nach Abs. 1 Satz 3 sind zu beachten.

(3) Die übrigen Satzungen der Hochschule werden vom Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten beschlossen.

(4) Satzungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht."

26. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38
Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahlordnung,
2. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre und Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
3. Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,
4. Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Regelungen der Forschungskoordination und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Zustimmung zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
7. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche und den Beschlüssen nach § 7 Abs. 4,
8. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 91 Abs. 2 und dem Budgetplan,
9. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
10. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
11. Stellungnahme zum Frauenförderplan und Entscheidung über den Widerspruch nach § 4a Abs. 5,

12. Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
13. Mitwirkung bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
14. Mitwirkung bei der Bestellung der Frauenbeauftragten,
15. Mitwirkung bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
16. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. drei Studierende an Universitäten, fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,
3. drei wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten, ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

27. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39
Ausschüsse und Kommissionen

(1) Beschlüsse des Senats können in Ausschüssen und Kommissionen vorbereitet werden; die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums vertreten sein. Über die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sollen dem Gremium Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung überwiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden, bedarf dies zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.

(2) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, kann der Senat auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einrichten und das Verfahren regeln. Der Senat kann mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Fachbereiche einer Gemeinsamen Kommission Entscheidungsbefugnisse übertragen."

28. § 39 a wird gestrichen.

29. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40
Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und das Verfahren nach § 43 Abs. 5 wird eine Wahlversammlung gebildet.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die zusammen mit den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

(3) Der Wahlversammlung gehören an

Kunsthochschulen	35,
Fachhochschulen	35,
Universitäten	43

Mitglieder an.

Das Verhältnis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 7 Abs. 3 beträgt an

Kunsthochschulen	18 : 11 : 2 : 4,
Fachhochschulen	18 : 11 : 2 : 4,
Universitäten	22 : 10 : 7 : 4.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied angehören. Der Vorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen."

30. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41
Präsidium

(1) Das Präsidium (Leitung der Hochschule) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Das Präsidium schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu.

(5) Das Präsidium schlägt nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche dem Senat die Einführung und

Aufhebung von Studiengängen vor. Es entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats.

(6) Das Präsidium beteiligt den Hochschulrat nach Maßgabe des § 46 an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

(7) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist."

31. Nach § 41 wird als § 41a eingefügt:

"§ 41a
Erweitertes Präsidium

(1) Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest."

32. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42
Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen des Senats und der Fachbereichsräte unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.

(4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten."

33. § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43
Wahl und Ernennung,
Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Wahlversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muss eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber in der Wahlversammlung stattfinden. Der Senat stellt den Wahlvorschlag auf und erörtert ihn mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung.

(3) Die Landesregierung beruft die gewählte Person in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet."

34. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leiten zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Hochschule. Es können bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, von denen eine bzw. einer aus der Pro-

fessorengruppe kommen muss; § 43 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Wahlversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens zwei Jahre gewählt.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erhalten eine Entschädigung; dies gilt nicht, wenn Beschäftigte der Hochschule entsprechend ihrer Belastung durch das Amt von dienstlichen Verpflichtungen befreit werden. Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert."

35. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45
Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Ministerium kann verlangen, dass der Vorschlag drei Personen umfasst.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Position muss der früheren vergleichbar sein."

36. § 46 erhält folgende Fassung:

"§ 46
Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu beraten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern.

(2) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen

1. zur Hochschulentwicklungsplanung, Studiengangsplanung und Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
2. zu den Evaluierungsverfahren,
3. zu den Zielvereinbarungen,

4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
5. für den Wissens- und Technologietransfer.

Der Hochschulrat nimmt Stellung

1. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
2. zum Budgetplan,
3. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
4. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche.

Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten; der Hochschulrat kann zur Erläuterung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(3) Der Hochschulrat kann der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterbreiten; § 77 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Dem Hochschulrat gehören vier Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst an.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Präsidiums vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren bestellt. Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen nicht vorgeschlagen werden. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. Das Verfahren wird im Übrigen in der Geschäftsordnung der Gremien geregelt.

(6) Benachbarte Hochschulen können einen gemeinsamen Hochschulrat bilden."

37. Der bisherige § 46 wird § 47 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

38. § 48 erhält folgende Fassung:

"§ 48
Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats gegeben ist. Er ist zuständig für:

1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen,
2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Feststellung des Strukturplans,
5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 91 Abs. 4,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Beauftragungen nach § 7 Abs. 4,
8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an, an einer Fachhochschule sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein Mitglied der Gruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 oder 4. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(4) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 einen Fachbereichsrat ein."

39. § 49 erhält folgende Fassung:

"§ 49
Dekanat

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gelten die §§ 42 Abs. 4 und 44 Abs. 3 entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbe-

reichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörigenden Professorinnen und Professoren gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen."

40. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50
Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 42 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben."

41. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51
Fachbereichsausschüsse und -kommissionen

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen angehören; der Senat ist zu unterrichten. Der Kommission gehören an einer Universität oder Kunsthochschule fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Fachhochschule drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende an. Jeder Kommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Kommission überträgt einem Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Die Kommissionsvorsitzende oder der -vorsitzende

ist berechtigt, den Vorschlag der Kommission im Senat zu vertreten.

(2) Der Fachbereichsrat kann einen Studienausschuss einrichten. Der Studienausschuss erarbeitet Vorschläge für das Dekanat zur Planung und Durchführung des Studienangebots, zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereichs sowie zur Wahrnehmung der Studienfachberatung, erstellt die Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereichs. Er arbeitet Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Studienausschuss gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an; an einer Fachhochschule kann an die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds eine Studierende oder ein Studierender treten. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz im Studienausschuss führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dem Studienausschuss gehören bis zu zwei Mitglieder des Fachschaftrats mit beratender Stimme an; sie werden vom Fachschaftratsrat entsandt.

(3) Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. In ihnen ist eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherzustellen."

42. § 52 erhält folgende Fassung:

"§ 52
Wissenschaftliche Einrichtungen
und technische Einrichtungen

(1) In einem Fachbereich können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden.

(2) Das Dekanat legt die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Einrichtung fest und bestimmt, welche Mitglieder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist einer Professorin oder einem Professor zu übertragen. Für die in der Einrichtung tätigen Mitglieder ist eine Vertretung vorzusehen.

(3) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(4) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Leitung und Verwaltung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium, die der technischen Einrichtungen der Fachbereiche das Dekanat."

43. § 53 erhält folgende Fassung:

"§ 53
Lehrerausbildung

(1) An jeder Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, wird eine gemeinsame Einrichtung der an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereiche gebildet. Das Nähere über Zusammensetzung und Organisation regelt die Grundordnung der Universität.

(2) Die Einrichtung für Fragen der Lehrerausbildung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über die Lehramtsstudienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen, koordiniert und fördert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Sie ist für die Evaluierung dieses Lehrangebots verantwortlich.
2. Sie ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden. Im Zusammenwirken mit den Fachbereichen erarbeitet sie für die Lehramtsstudiengänge Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird.
3. Sie fördert die Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen im Zusammenwirken mit den Fachbereichen."

44. Der bisherige § 53 wird § 54 und erhält folgende Fassung:

„§ 54
Informationsmanagement

(1) Die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit zu gestalten. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben der Informationsversorgung wird in Zielvereinbarungen geregelt.

(2) Zur funktionalen Einschichtigkeit im Bibliothekswesen gehört insbesondere:

1. die Zusammenführung des Bibliothekspersonals,
2. Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der für Forschung, Lehre und Studium angeforderten Literatur und anderer Informationsträger und -quellen nach einheitlichen Grundsätzen,

3. zentrale Bewirtschaftung der dem Bibliothekswesen zugewiesenen Mittel.

(3) Die Hochschule bildet für die Aufgaben nach Nr. 1 zentrale technische Einrichtungen, deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen.

(4) Die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.“

45. Der bisherige § 54 wird § 55 und erhält folgende Fassung:

"§ 55
Fachbereich Medizin

(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Er holt bei Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Stellungnahme des Universitätsklinikums ein.

(2) Für den Fachbereich Medizin gelten die Bestimmungen über den Fachbereich. Für die medizinischen Zentren gelten die Bestimmungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit in § 59 nichts anderes geregelt ist."

46. Der bisherige § 55 wird § 56 und erhält folgende Fassung:

"§ 56
Fachbereichsrat Medizin

Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 48 folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen,
2. Zustimmung zu den Grundsätzen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre."

47. Der bisherige § 56 wird § 57 und erhält folgende Fassung:

"§ 57
Dekanat des Fachbereichs Medizin

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich Medizin. Dem Dekanat gehört neben den Mitgliedern nach § 49 Abs. 2 Satz 1 die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an.

(2) Für das Dekanat gilt § 49. Es ist darüber hinaus zuständig für die Zusammenarbeit des Fachbereichs mit dem Universitätsklinikum in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nach den §§ 5 und 15 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken. Es beschließt den Strukturplan des Fachbereichs Medizin und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission."

48. § 58 erhält folgende Fassung:

"§ 58
Ethikkommission

(1) Der Fachbereich Medizin setzt eine Kommission ein zur Beurteilung berufsethischer und berufsrechtlicher Fragen bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder von epidemiologischen Forschungen mit personenbezogenen Daten (Ethikkommission). Die Ethikkommission soll auf Antrag Ärztinnen und Ärzte bei der Beurteilung ethischer und berufsrechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen auf Antrag beraten.

(2) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung der Ethikkommission, insbesondere die Dauer der Bestellung ihrer Mitglieder und ihre Vertretung, die Erhebung von Entgelten, die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder und Gutachter werden in einer Ordnung geregelt, die das Dekanat erlässt."

49. § 59 erhält folgende Fassung:

"§ 59
Medizinische Zentren

(1) Der Fachbereich kann fachgebietsübergreifende medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen (Zentren) errichten.

(2) Die Zentren sichern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachgebiete. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Koordinierung von Forschungsangelegenheiten,
2. Koordinierung der Lehre und der Betreuung der Studierenden,
3. Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte,
4. Entscheidung über die Verwendung der den Zentren zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel.

(3) Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium. Dessen jeweilige Zusammensetzung wird vom Dekanat festgelegt. Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren."

50. § 60 erhält folgende Fassung:

"§ 60
Lehrkrankenhäuser

(1) Auf Beschluss des Dekanats können nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte mit geeigneten Krankenhäusern Verträge für die Ausbildung von Studierenden geschlossen werden. Das Universitätsklinikum ist dazu zu hören. Das Dekanat erlässt Richtlinien für die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) Das an der Ausbildung beteiligte ärztliche Personal der Lehrkrankenhäuser kann aus seiner Mitte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in Angelegenheiten des Studiums zu den Sitzungen der Fachbereichsgremien entsenden; das Nähere regelt das Dekanat."

51. Die §§ 61 bis 67 werden aufgehoben.

52. Dem § 68 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

"Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verwaltungsvorschriften zu regeln."

53. § 70 erhält folgende Fassung:

"§ 70
Teilzeitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen. Das Nähere wird durch Satzung des Präsidiums geregelt."

53a. In § 71 Abs. 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

54. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden."

55. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte "Hochschulleitungen und der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren" durch die Worte "Präsidentinnen und Präsidenten" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

56. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können in Ausnahmefällen auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden."
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.
- c) In Abs. 3 wird als Satz 3 eingefügt:

"Die Bezeichnung kann nach Beendigung der Anstellung weitergeführt werden, wenn die Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug."

57. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können auch dem Fachbereich zugeordnet werden. In diesem Fall regelt das Dekanat die Erbringung der Dienstleistungen und die wissenschaftliche Betreuung."

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums“ ersetzt durch die Worte „in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss“.

58. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Antrag promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler kann ein Verfahren eingeleitet werden, mit dem festgestellt wird, ob die Qualifikation für eine Professur erreicht ist. Der Antrag ist über den Fachbereich an den Senat zu richten, der Professorinnen und Professoren mit der Qualifikationsfeststellung beauftragt. Es sind zwei Gutachten auswärtiger Fachleute einzuholen."

59. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

60. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von sechs Jahren“ durch die Worte „für die Dauer von vier bis sechs Jahren“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 78 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5" durch die Angabe "§ 78 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6" ersetzt.

61. In § 83 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch die Worte "weitere drei" ersetzt.

62. Nach § 83 wird als § 83a eingefügt:

"§ 83a
Administrativ-technische
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im

technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen."

63. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in § 50 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes genannten Gründen zu verlängern."

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, die Worte "gelten Abs. 1 und 2" werden ersetzt durch die Worte „gilt Abs. 1“.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

64. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden hinter dem Wort "Wissenschaftsförderung" die Worte „und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit" eingefügt.

b) In Abs. 4 werden hinter dem Wort „Professorengruppe“ die Worte „,die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind,“ eingefügt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen und Dekane tragen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit Sorge.“

65. Nach § 86 wird als § 86a eingefügt:

"§ 86a
Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt

Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen, ist ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die für die Erhebung zuständige Stelle sowie die Höhe des Nutzungsentgelts regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten für Nebentätigkeiten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften."

66. In § 87 Abs. 2 werden die Worte "der Fachbereich" durch die Worte "die Dekanin oder der Dekan" ersetzt.

67. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben."

b) Als Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft soll in der Regel zwei Jahre, die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre nicht überschreiten."

68. § 91 erhält folgende Fassung:

"§ 91
Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Landesregierung Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums. Sie soll ein fachlich ausreichend und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. In einer Zielvereinbarung sollen insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der betreffenden Hochschule festgelegt werden. Gegenstand einer Zielvereinbarung können Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und bei den Forschungsleistungen, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der angestrebte Finanzrahmen sein. Die Zielvereinbarungen sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten.

(3) Die Strukturpläne in den Hochschulen geben die in den Fachgebieten der Fachbereiche sowie die in den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen vorhandenen Personal- und Sachmittel und die beabsichtigte Entwicklung an. Sie stellen die Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte dar, ordnen die Personal- und Sachmittel den Schwerpunkten zu und legen die zur Verwirklichung der Strukturplanung erforderlichen Verfahrensschritte fest. Festlegungen zur Ausstattung eines Fachgebiets sind grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen und an erbrachte oder vereinbarte Leistungen zu binden.

(4) Zur Umsetzung der Strukturplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.

(5) Solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium noch nicht zustande gekommen ist, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern und bei der Strukturplanung zu beachten."

69. § 92 erhält folgende Fassung:

"§ 92
Finanzwesen

(1) Das Land finanziert die Leistungen und die Entwicklung der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel.

(2) Auf das Finanzwesen der Hochschulen wird Teil VI der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe angewendet, dass

1. das Rechnungswesen die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens einheitlich und vollständig abbildet,
2. die Hochschulen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 110 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) buchen und die Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre gibt,
3. § 7a der Landeshaushaltsordnung in der Weise Anwendung findet, dass die Planaufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung ausschließlich auf Basis der doppelten Buchführung in Erträgen und Aufwendungen erfolgt.

Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Hochschule uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Landtag kann für das jeweilige Haushaltsjahr eine Erfolgsbeteiligung festlegen. Satz 1 und 2 gelten auch für Ertragsüberschüsse aus der Nutzung von Landesvermögen."

70. § 93 erhält folgende Fassung:

"§ 93
Vermögensverwaltung

(1) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben; in Grundstücksangelegenheiten vertritt die Hochschule das Land.

(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums."

71. § 94 erhält folgende Fassung:

"§ 94
Verteilung der Mittel

(1) Das Ministerium weist den Hochschulen die vereinbarten und bewilligten Mittel zu. Nicht zugewiesen werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.

(2) Das Präsidium verteilt die Mittel der Hochschule auf die Fachbereiche und anderen Einrichtungen. Nicht verteilt werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.

(3) Das Dekanat verteilt die Mittel des Fachbereichs auf die Fachgebiete und anderen Einrichtungen des Fachbereichs, soweit diese nicht zentral verwaltet werden."

72. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95
Berichtspflicht, Qualitätssicherung

(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie berichten über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes.

(2) Die erbrachten Leistungen sind durch Verfahren der Leistungsbewertung (Evaluation) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; bei der Festlegung der Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Zur Sicherung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit der Evaluation legen die Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium hierzu geeignete Kennzahlen und Verfahren fest."

72a. § 96 erhält folgende Überschrift:

„§ 96
Aufsicht“

73. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen, der Benutzungsordnungen und der Geschäftsordnungen für die Gremien,"

bb) In Nr. 3 werden die Worte "nach § 95" gestrichen.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Leitung der Hochschule“ durch die Worte „Präsidentin oder Präsident“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird das Wort „Benutzungsordnung“ durch das Wort „Benutzungsordnungen“ ersetzt.

74. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

74a. In § 103 Satz 1 werden die Worte „die Leitung der Hochschule“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

75. Nach § 108 wird als § 108a eingefügt:

"§ 108a

Andere Bildungseinrichtungen

Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht selbst eine Hochschule betreiben, aber Studierende beim Erwerb eines Hochschulgrades gegen Entgelt unterstützen, bedürfen der Genehmigung. Sie soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- a) der zu verleihende Grad nach dem Recht des Herkunftslandes ein fachlich anerkannter Hochschulabschluss ist und
- b) der Grad aufgrund eines Studiums verliehen wird, das nach dem Recht des Herkunftslandes des Grades als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann."

76. In § 109 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt" durch die Worte "eine Einrichtung des Bildungswesens ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung in Hessen errichtet oder betreibt" ersetzt.

77. § 110 wird gestrichen.

78. § 114 erhält folgende Fassung:

"§ 114
Neuwahlen

(1) Wahlen zu den Kollegialorganen finden in dem nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Wintersemester statt. Mit Ablauf des Wintersemesters endet die Amtszeit der bisher amtierenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 7 Abs. 3.

(2) Die Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule statt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bis zur konstituierenden Sitzung der nach Abs. 1 zu wählenden Kollegialorgane sind für den Erlass der Wahlordnung die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerinnen oder der Kanzler zuständig; § 41 Abs. 3 gilt entsprechend."

79. In § 115 Abs. 5 wird die Zahl "110" durch die Zahl "37" ersetzt.

80. § 116 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Die Hochschulen und Studentenschaften" werden durch die Worte "Die Hochschulen des Landes und ihre Studentenschaften" ersetzt.

81. Nach § 117 wird als § 117a eingefügt:

"§ 117a
Aufhebung von Medizin-Bestimmungen

Der Fünfte Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft; § 57 Abs. 2 und 6 wird aufgehoben."

82. Nach § 117a wird als § 118 angefügt:

"§ 118
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält folgende Fassung:

"(3) Die Hochschulen mit Studiengängen des Sozialwesens haben die Befugnis, Berufsbezeichnungen nach diesem Ge-

setz zu verleihen; sie arbeiten bei der berufspraktischen Ausbildung mit den Praxisstellen zusammen."

Artikel 4

Im Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird als § 12 eingefügt:

"§ 12

Die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes sind von der Zahlung von Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit."

Artikel 5

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361) erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 45 bis 50 (§§ 55 bis 60) treten am 1. Januar 2001 in Kraft."